



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948**

07.08.1948 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Mitteilung des Senats

vom 7. August 1948.

## Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung „Vergünstigung für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr“.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 1948 (Verhandlung zwischen Senat und Bürgerschaft Seite 86) einen Antrag 34 angenommen, durch den der Senat ersucht wird, sobald wie möglich Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung „Vergünstigung für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr“ vom 23. Juni 1947 gemäß § 5 der Verordnung zu erlassen.

Der Senat nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Durchführungsverordnung zur bremischen Verordnung, betreffend „Vergünstigung für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr“ vom 23. Juni 1947 (Brem. Gesetzblatt S. 101) ist bisher nicht erlassen worden, weil eine bizonale Regelung angestrebt wird. Um dem unhaltbaren Zustand ein Ende zu bereiten, daß fast jeder Gemeindeverband nach eigenem Ermessen mit mehr oder weniger Erfolg versuchte, die Vergünstigungen der Schwerbeschädigten zu regeln, ist auf Betreiben der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen nach umfangreichen Verhandlungen mit der Reichsbahn, der Reichspost und der Arbeitsgemeinschaft der Vereinigung öffentlicher Verkehrsbetriebe der Entwurf eines Gesetzes dem Wirtschaftsrat in Frankfurt, Abteilung Wirtschaft und Verkehr, unterbreitet worden. Die Verhandlungen schweben. Ein wesentliches Moment bildet dabei die Erstattung des Fahrgeldausfalls an die Verkehrsunternehmungen. Die Reichsbahn hat bekanntlich die Vergünstigungen eingestellt. Die Fahrtvergünstigungen auf der Reichsbahn stellen aber eine der wesentlichsten Vergünstigungen für

Schwerbeschädigte überhaupt dar. Bremen allein kann die Reichsbahn nicht veranlassen, die Vergünstigung wieder einzuführen. Bremen hat aber ein überwiegendes Interesse an einer zentralen Regelung und arbeitet mit an einer solchen für die britische und die amerikanische Besatzungszone.

Die Ausstellung der Ausweise erfolgt daher in Bremen nach wie vor auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. Dezember 1943 (RGBl. I 1944 S. 5). Bremen hat somit die Verordnung vom 23. Juni 1947 bisher nicht angewandt. Es steht zu erwarten, daß auf Grund der bizonalen Regelung der Personenkreis anders abgegrenzt wird, als es Bremen in der Verordnung vom 23. Juni 1947 getan hat, was zu der Befürchtung Veranlassung gibt, daß Bremen nach erfolgter bizonaler Regelung einem Teil der Begünstigten die Berechtigung wieder einziehen muß, wodurch aber eine erhebliche Beunruhigung unter den Betroffenen verursacht wird. Zudem besteht die Gefahr, daß die auf Grund der bremischen Verordnung vom 23. Juni 1947 zu schaffenden Ausweise nach Einführung einer bizonalen Regelung durch andere ersetzt werden müssen.

Nach Lage der Verhältnisse erscheint es daher zweckmäßig, es bei der augenblicklichen Regelung zu belassen und die bremische Verordnung vom 23. Juni 1947 einstweilen nicht durchzuführen. Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle einverstanden sein, daß die Verordnung vom 23. Juni 1947 einstweilen nicht angewendet, sondern eine bizonale Regelung abgewartet wird.

Inh  
Mit  
1. A  
2. Z  
s  
Mit  
B  
Bes

In  
Bür  
Ver  
ner  
gese  
regi  
fass  
Sen  
tike  
1948  
bes  
fung

2.

Di  
Ver  
dur  
gese  
Milli

Na  
Deut  
Maß  
für  
nete  
auch  
taris  
geno  
freiu  
halb

Di  
11. A  
satzg  
1.